**Datenschutzverpflichtung Mitarbeiter [Bezeichnung Verein]
(§ 5 BDSG[[1]](#footnote-1))**

Zwischen dem

**[Verein]**

[Straße/Hausnummer, PLZ/Ort]

vertreten durch

[Funktion/Vorname/Nachname]

(Vereinsname)

und

**[Vorname, Name, Funktion (Mitarbeiter)]**

[Straße, Hausnummer, PLZ Gemeinde]

(Mitarbeiter)

**Merkblatt zum Datengeheimnis**

Alle Mitarbeiter des [Bezeichnung Verein], die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Jeder einzelne Mitarbeiter wird bei der Aufnahme seiner Tätigkeit für den [Bezeichnung Verein] durch den [Bezeichnung Verein] auf das Datengeheimnis verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis beinhaltet keinerlei Kundgabe eines Misstrauens gegenüber einzelnen Mitarbeitern des [Bezeichnung Verein], sondern entspricht alleine den gesetzlichen Vorgaben des BDSG bzw. der DSGVO.

Personenbezogene Daten sind alle die Daten, in denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder aus den Daten-Inhalten bestimmbaren Person, abgespeichert sind. Dazu gehören beispielsweise Adressen, Bankverbindungen oder Daten über Geschäftsbeziehungen zwischen Kunden und dem [Bezeichnung Verein].

Das Datengeheimnis erfasst jede Form der Datenverarbeitung, wie:

* Die Erhebung und Erfassung von personenbezogenen Daten,
* Die Auswertung von personenbezogenen Daten,
* Die Weitergabe von Datenträgern,
* Die Einsichtnahme in Bildschirm-Inhalte oder
* Die Weitergabe von Computer-Ausdrucken oder Dateien.

Geschützt sind alle in Dateien gespeicherten, auf Papier gedruckten und auf WEB-Masken einsehbare Angaben, die sich auf eine bestimmte einzelne Person oder durch zusätzliches Wissen bestimmbare Einzel-Person, beziehen.

Keine im [Bezeichnung Verein] tätige Person darf geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen rechtmäßigen vertraglichen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck erheben, verarbeiten, anderen bekannt bzw. zugänglich machen oder in sonstiger Weise nutzen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht für private Zwecke genutzt werden. Deshalb ist es grundsätzlich verboten, personenbezogene Daten des [Bezeichnung Verein] auf Datenträger, USB-Sticks oder mobile DV-Systeme (Notebooks) zu kopieren und diese Datenträger aus dem [Bezeichnung Verein] herauszubringen. Auch die Anfertigung von Screenshots ist nicht zulässig.

[Für die Übergangszeit bis zur Verfügungsstellung eines zentralen, vereinsweiten und serverbasierten Datenverarbeitungsprogramms durch den [Bezeichnung Verein] sind lokal gespeicherte und genutzten Daten in einer (1) verschlüsselten Datei zu verwalten. Der private Rechner ist vor dem Zugriff Dritter mit einem Passwort und einer stets aktuellen Firewall sowie einem Antivirenprogramm zu schützen. Anschließend und/oder nach Aufforderung durch den [Bezeichnung Verein] sind diese Daten zu löschen. Die Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt dann nur noch über das zentrale Vereins-System.]

Das Verbot der Bekanntgabe von personenbezogenen Daten gilt gleichermaßen für die Weitergabe dieser Daten an externe Stellen, wie auch an andere Mitarbeiter und Funktionsträger des [Bezeichnung Verein], die für die Erledigung ihrer vertragsgemäßen Aufgaben diese Daten nicht benötigen.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können mit Geld- oder Freiheitsstrafe sowie einer Verbandsstrafe geahndet werden.

**Verpflichtung von Mitarbeitern des [Bezeichnung Verein]
auf das Datengeheimnis**

Gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz bzw. ab dem 25.05.2018 gemäß Art 32 Abs. 4 Europäische Datenschutzgrundverordnung wird der Mitarbeiter Herr/Frau

|  |
| --- |
| Vorname, Nachname, Funktion (in Druckbuchstaben) |

durch den folgenden Hinweis auf das Datengeheimnis verpflichtet:

1. Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer oder mehrerer Personen. Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem demjenigen der jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung
* erhoben,
* verarbeitet,
* bekanntgegeben,
* zugänglich gemacht oder
* in sonstiger Weise

genutzt werden.

Eine Verletzung dieses Verbotes ist strafbar und als Verletzung der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehungen zwischen [Bezeichnung Verein] und dem Mitarbeiter zu betrachten.

Die Verpflichtung auf Einhaltung des Datengeheimnisses besteht auch nach Ende der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem [Bezeichnung Verein] und dem Mitarbeiter fort.

2. Diese Verpflichtungserklärung ist Teil der vertraglichen/satzungsrechtlichen Beziehung zwischen dem [Bezeichnung Verein] und dem Mitarbeiter und lässt sonstige Geheimhaltungsvorschriften unberührt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | 1. Original: [z.B. Geschäftsstelle Verein]2. Kopie: Mitarbeiter |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Unterschrift Mitarbeiter |  |  |

1. Ab dem 25.05.2018 gilt Art 32 Abs. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung. [↑](#footnote-ref-1)